

städte wurde nach Rastatt entsandt, die sich stark an die österreichische Position anlehnte. Die schwäbischen Reichsstädte zeigten damit, dass sie angesichts von Gefahren zu Geschlossenheit und einem gemeinsamen Handeln in der Lage waren. Noch im August 1801 hatte Ulm erneut einen Städtetag einberufen, bei dem es für die schwäbischen Reichsstädte allerdings nur noch um die Anerkennung von Rechten nach der Eingliederung unter die neuen Landesherrschaften ging.

Anders stellte sich die Situation in Franken war, wo Nürnberg als dominierende Reichsstadt auf dem Kongress vertreten war. Hier wurde erst durch das Beispiel des Ulmer Städtetags ein Vorgehen Nürnbergs im Interesse der fränkischen Reichsstädte angestoßen. Den Abschluss bilden die Entwicklung nach dem Scheitern des Kongresses, die beim Frieden von Lunéville erneut auf die Tagesordnung kommende Entschädigungsfrage und schließlich die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses 1803, der die Mediatisierung der meisten Reichsstädte besiegelte.

Dem Verfasser gelingt es, die Bedeutung und den Verlauf des Rastatter Kongresses insbesondere aus reichsstädtischer Sicht zu beleuchten. Er weist zu Recht darauf hin, dass Problemlagen und Tendenzen, die sich in Rastatt abzeichneten, beim Frieden von Lunéville 1801 erneut zum Tragen kamen, und dass Frankreich schon in Rastatt eine Schwächung der Stellung des Kaisers im Reich erreichen konnte. Bei allen inneren Konflikten und Krisen der Reichsstädte waren diese bis zum Ende zu wirkungsvollem gemeinschaftlichem Handeln in der Lage.

Die angeblichen Neigungen von Teilen der bürgerlichen Opposition in Ulm für einen Anschluss an Württemberg (S.211, 272, 494) dürften allerdings kaum glaubwürdig sein. Eine „Verfassung von 1548 beziehungsweise 1556“ (S.214) gab es in Ulm nicht, und der Schwörmontag diente auch nicht der Bestätigung von Wahlen (S.215). Bei der Literatur zum Thema der Mediatisierung von Reichsstädten am Ende des Alten Reiches wären noch einige Ergänzungen möglich.

Diese Hinweise sollen diesem gewaltigen und überaus fleißigen Opus jedoch keinen Abbruch tun, das die diplomatischen Verhandlungen auf dem Rastatter Kongress und die Politik der süddeutschen Reichsstädte umfassend beleuchtet. Der Kongress wird als Station im Prozess der territorialen und politischen Umwälzungen am Ende des Alten Reiches eingeordnet. Dem Verfasser ist uneingeschränkt zuzustimmen, wenn er feststellt, „dass die Städte nicht wegen ihrer Missstände, sondern wegen äußerer Umstände untergehen“ (S.509).

Michael Wettengel

Martin FURTWÄNGLER in Verbindung mit Nicole BICKHOFF, Ernst Otto BRÄUNCHE und Konrad KRIMM (Hg.), Verfassungen und Verfassungsjubiläen in Baden und Württemberg 1818/1819 – 1919 – 2019 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd.229). Stuttgart: Kohlhammer 2020. 273 S. ISBN 978-3-17-039339-4. € 28,-

Im Jubiläumsjahr 2019 bot es sich an, Entstehung und Entwicklung der Verfassungen Badens und Württembergs 1818, 1819 und 1919 in den Blick zu nehmen. Der vorliegende Band ist das Ergebnis einer Tagung, die aus diesem Anlass im April 2019 in Karlsruhe stattfand und gemeinsam von Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein, dem Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein sowie der Stadt Karlsruhe ausgerichtet wurde.

Die ersten modernen Verfassungen im Südwesten wurden im Großherzogtum Baden und im Königreich Württemberg in den Jahren 1818 und 1819 in Kraft gesetzt. Auch wenn sie in Entstehung und Inhalt in manchem Detail voneinander abweichen, waren beide fortschrittlich und modern. Beide behielten ihre Gültigkeit bis zur Revolution 1918/19 und wurden abgelöst von zwei neuen Landesverfassungen im März und April 1919. In beiden neuen Verfassungen aus dem Jahr 1919 finden sich bewusste Traditionslinien zu 1818 und 1819, sogar auch Hinweise auf vormoderne Verfassungstraditionen der beiden Länder.

Drei Grundfragen zogen sich durch die Referate der Tagung und finden sich demzufolge nun auch in den zwölf Beiträgen des Sammelbandes wieder: Inwieweit hatten die Verfassungen eine Integrationsfähigkeit für ihre Länder? Wie wurden die Verfassungen rezipiert und vermittelt? Wie verhalten sich jeweils Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit zueinander?

Peter Steinbach führt mit seinem Beitrag ins Thema Verfassung ein und zeichnet die großen Linien der Verfassungsfragen und der Verfassungsgeschichte vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. Daran anschließend betrachtet Michael Kießener Verfassungen als politische Zäsur, indem er Entstehungsbedingungen und historische Bedeutung der südwestdeutschen Verfassungen in den Blick nimmt. Hans-Peter Becht hinterfragt in seinem Beitrag kritisch das Narrativ von der Funktion der badischen Verfassung als Integrationsmotor für das Großherzogtum im 19. Jahrhundert. Mit derselben Fragestellung nach der Integrationskraft von Verfassungen untersucht Michael Wettengel die Situation der 1810 württembergisch gewordenen ehemaligen Reichsstadt Ulm und deren Veränderung durch die württembergische Verfassung von 1819.

Sylvia Schraut stellt die Einführung des Frauenwahlrechts in den Verfassungen von 1919 dar. In beiden Ländern wurden weibliche Abgeordnete in die ersten Landtage gewählt – einen spürbaren Einfluss gewannen diese aber nicht, was am Beispiel der Diskussion um den Beamtinnenzölibat verdeutlicht wird. Ewald Grothe gibt in seinem Beitrag einen Überblick über die geschichtswissenschaftliche Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts zu den südwestdeutschen Verfassungen und ordnet damit die Landesgeschichtsschreibung in einen nationalen Forschungszusammenhang ein. Gleichzeitig betont er deren hohe Bedeutung für die deutsche Verfassungsgeschichte.

Detlev Fischer untersucht mit einem Schwerpunkt auf Baden den verfassungsrechtlichen Modernisierungsbedarf im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Eine veränderte Verfassungswirklichkeit ging mit den massiven Umbrüchen in allen Lebensbereichen im Laufe des 19. Jahrhunderts Hand in Hand. Dorothee Mußnug stellt die Stellung von König und Großherzog in den beiden Verfassungen dar. Deren Selbstverständnis als Fürsten von Gottes Gnaden stand immer wieder im Gegensatz zu neuen Perspektiven auf Position, Funktion und Legitimation der Staatsoberhäupter vor allem 1848/49 und 1871.

Martin Furtwängler gibt einen Überblick über die Feiern zu Verfassungsjubiläen 1843/44, 1868/69 und 1918/19 mit einem Schwerpunkt auf Baden, aber dennoch mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen für Baden und Württemberg. Der 11. August als Verfassungstag der Weimarer Republik steht im Mittelpunkt der Darstellung von Reinhold Weber. Er zeigt das schwierige Verhältnis der württembergischen Regierung zu diesem Verfassungstag.

Christopher Dowe untersucht anhand der Verfassungen von 1919 das Spannungsfeld zwischen Föderalismus und Unitarisierung in der frühen Weimarer Republik. Anhand zweier Beispiele (Elemente direkter Demokratie sowie finanzielle Gestaltungsspielräume von Landesregierungen und -parlamenten) stellt er die verfassungsrechtlichen Verflechtun-

gen der Landes- und Reichsebene dar. Einen Ausblick in die Welt der Kirchenverfassungen bietet Udo Wennemuth mit seiner Untersuchung der Verfassungsentwicklung in der evangelischen Landeskirche Baden im 19. und 20. Jahrhundert.

Zusammenfassend bietet der Band einen breiten Überblick zu Forschungsfragen in Bezug auf die Verfassungen von Baden und Württemberg zwischen 1818 und 1919. Lohnenswert wäre es sicher auch gewesen, die Landesverfassungen der Jahre 1945 bis 1952 in den Blick zu nehmen. Sehr schön zeigen die Beiträge Zeitumstände, Inhalte und Wirkungen der liberalen Musterverfassungen im Zeitalter des Konstitutionalismus von 1818 und 1819 sowie der unter gänzlich anderen Rahmenbedingungen zu Stande gekommenen Verfassungen von 1919.

Joachim Brüser

Georg D. FALK / Ulrich STUMP / Rudolf H. HARTLEIB / Klaus SCHLITZ / Jens-Daniel BRAUN / Willige Vollstrecker oder standhafte Richter? Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Zivilsachen von 1933 bis 1945 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 90). Marburg 2020. XII, 1123 S., 50 Abb. ISBN 978-3-942225-49-6. € 38,-

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und des Hessischen Staatsgerichtshofes Roman Poseck hat in seinem bewegenden Geleitwort den Stellenwert und die Bedeutung der Publikation wie folgt umschrieben: „Das vorliegende Werk schließt eine Forschungslücke. Es ist die erste systematische Untersuchung zur Zivilrechtsprechung eines Oberlandesgerichts in der NS-Zeit. Der Schwerpunkt bisheriger Untersuchungen lag eindeutig auf der NS-Strafjustiz. Die Perversion des Rechts ist in diesem Bereich besonders augenfällig. Über die Ziviljustiz hat es dagegen bisher kaum Untersuchungen gegeben. Dass hierfür das Bohren dicker Bretter erforderlich ist, zeigt schon der Umfang des vorliegenden Buches.“

Das Werk ist trotz der bis zum Jahre 1933 zurückliegenden Geschehnisse und geschichtlichen Bezüge nicht von studierten Historikern, sondern von Juristen in hohen Richterämtern verfasst worden, die ich in der Reihenfolge des Buchtitels nennen möchte: Georg D. Falk, Dr. iur. utr. h.c., Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main bis 2014, Richter am Hessischen Staatsgerichtshof, Ulrich Stump, Dr. iur., Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main bis 2015, Rudolf H. Hartleib, Dr. iur., Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main bis 2006, Klaus Schlitz, Vizepräsident des Landgerichts Frankfurt am Main bis 2004 und Jens-Daniel Braun, Richter am OLG Frankfurt am Main. Das Thema und seine Formulierung schlagen mit kritischem Bewusstsein eine Brücke zu der 316 Seiten umfassenden Veröffentlichung von Rainer Schröder: „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“ – Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, Baden-Baden 1988.

Der Abfassung des Werks vorausgegangen war eine im Vorwort hervorgehobene und im Archivalienverzeichnis (S. 1091–1103) nachweisliche „mühevollste Archivarbeit“, die „mehr als sechs Jahre in Anspruch genommen“ hatte. Das zeugt von einer wissenschaftlichen Begeisterung und Sorgfalt, die nur mit dem höchsten Respekt zur Kenntnis genommen werden kann. Das Gesamtwerk versteht sich offenbar als übergreifende Gemeinschaftsarbeit und -leistung, da bei den insgesamt 23 Kapiteln am Anfang oder am Ende keine konkrete individuelle Urheberschaft angegeben wird. Wegen seiner in weiteren Veröffentlichungen bereits zum Ausdruck gebrachten besonderen Kenntnisse des Themenspektrums ist jedoch eine wissenschaftliche Koordinierungsfunktion von Georg D. Falk anzunehmen.